

Spezialbedingungen Zurich Invest Auszahlungsplan

Ausgabe 04.2022

Die Spezialbedingungen für den **Zurich Invest Auszahlungsplan** (nachfolgend «Spezialbedingungen») regeln ergänzend die Beziehung zwischen dem Kunden, der bank zweiplus ag (nachfolgend «Bank») und Zurich. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Geschäftsbedingungen für den Zahlungsverkehr und Transaktionen von Finanzinstrumenten und das Depotreglement der Bank dienen ergänzend einer klaren Regelung der Beziehungen zwischen dem Kunden und der Bank.

Mit dem Begriff «Zurich» sind sowohl die Zurich Invest AG als auch die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG und deren selbständige Unternehmer-Generalagenten inklusive Mitarbeiter gemeint.

Der Kunde beauftragt die Zurich Invest AG mit der Beratung und Vermögensverwaltung. Der Kunde kann das Auftragsverhältnis grundsätzlich jederzeit widerrufen. Die dazugehörige Verwahrung soll durch die Bank erfolgen. Aus diesem Grund wird zwischen dem Kunden und der Bank ein Vertrag über die Besorgung der Konto- und Depotführung durch die Bank abgeschlossen. Dieser Vertrag gilt für alle unter dieser Kundennummer geführten Konten und Depots. Die Bank wird ermächtigt, so viele Abwicklungskonten und Depots zu eröffnen, wie nötig sind, um den Geschäftsablauf zu gewährleisten.

Allgemeiner Teil

1. Dienstleistung und Haftung

Die Bank erbringt gegenüber dem Kunden zu keinem Zeitpunkt eine Anlageberatungsdienstleistung und auch keine Steuer-, Vorsorge-, Versicherungs- oder Rechtsberatung jeglicher Art. Sie [die Bank] führt lediglich die vom Kunden oder dem Vermögensverwalter erteilten Aufträge aus und übernimmt eine reine Abwicklungsfunktion (Execution Only).

Die Bank hat gegenüber dem Kunden keine Anlageberatungspflicht. Seitens der Bank erfolgt zu keinem Zeitpunkt eine Überprüfung der vom Kunden getroffenen Anlage- und Produktscheide resp. der vom Kunden gewählten Anlagestrategie auf ihre Geeignetheit/Angemessenheit. Die Haftung der Bank gegenüber dem Kunden ist auf Schäden aus grober Fahrlässigkeit der Bank beschränkt.

Der Kunde wird ausschliesslich von Zurich beraten. Zurich erbringt ihre Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen als eigene Leistungen, und jede Haftung der Bank für die Dienstleistungen von Zurich ist ausgeschlossen. Der von Zurich beratede Kunde trifft den definitiven Entscheid in die Anlagelösung zu investieren unter Berücksichtigung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse (inkl. Liquiditätsreserven), seiner Kenntnisse und Erfahrungen in Wertpapiergeschäften sowie seiner Anlageziele (Lebensziele, finanzielle Ziele) und Risikobereitschaft selbst.

Für die Erzielung eines bestimmten Anlageergebnisses kann keine Gewähr übernommen werden, d. h. weder Zurich noch die Bank haften für den finanziellen Erfolg.

2. Informationen zum Datenschutz/ Entbindung vom Bankkundengeheimnis

Die Bank und Zurich sind je für ihre Datenbearbeitungen im Zusammenhang mit ihren jeweiligen Kundenbeziehungen eigenständig verantwortlich.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank personenbezogene Daten von Kunden zur Erfüllung vertraglicher Pflichten und zu weiteren Zwecken verarbeitet. Die Datenschutzerklärung der Bank informiert über die Erfassung, die Nutzung und den Schutz der personenbezogenen Daten des Kunden durch die Bank sowie die diesbezüglichen Rechte des Kunden unter den relevanten Datenschutzbestimmungen. Die jeweils geltende Datenschutzerklärung der Bank ist unter www.bankzweiplus.ch/datenschutz publiziert. Der Kunde kann verlangen, dass ihm eine Kopie der Datenschutzerklärung per Post zugestellt wird. Bei Fragen zum Datenschutz steht die Bank dem Kunden zur Verfügung.

Die Bank ist berechtigt, Zurich sowie die von dieser zur Verarbeitung ihrer Geschäfte beigezogenen Dienstleister und Substituten (nachfolgend «Datenempfänger») über sämtliche Kundendaten zu informieren. Im Falle der Verschmelzung, Umstrukturierung, Übernahme oder vergleichbarer gesellschaftsrechtlicher Veränderungen der Datenempfänger gilt diese Ermächtigung auch bezüglich deren Rechtsnachfolger. Die Datenempfänger sind verpflichtet, gegenüber Dritten Verschwiegenheit über den Inhalt der ihnen zur Verfügung gestellten Kundendaten zu bewahren und sie in keinem sachfremden Zusammenhang zu verwenden. Die Bank haftet nicht für Schäden, die aus der Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch die Datenempfänger entstanden sind.

Die Bank ist berechtigt, den Datenempfängern Kundendaten sowohl innerhalb der Schweiz als auch im Ausland zur Verfügung zu stellen. Da die Bank den Datenempfängern die Kundendaten unter anderem über ein offenes, jedermann zugängliches Netz (das Internet) zur Verfügung stellt, werden diese Daten regelmässig und unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt. Dies kann auch für eine Datenübermittlung gelten, wenn sich der Sender und der Datenempfänger in der Schweiz befinden. Zwar werden die einzelnen Daten verschlüsselt übermittelt; erkennbar bleiben jedoch jeweils Absender und Datenempfänger. Diese können auch von Dritten gelesen werden. Der Rückschluss auf eine bestehende Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Datenempfänger ist deshalb für einen Dritten möglich. Der Schutz des Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzes kann nicht gewährleistet werden.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Zurich im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsabwicklung und zu weiteren Zwecken Daten bearbeitet, die sich auf natürliche Personen beziehen (Personendaten). Nähere Informationen zu dieser Bearbeitung finden sich in der Datenschutzerklärung von Zurich. Diese Datenschutzerklärung kann unter www.zurich.ch/datenschutz abgerufen oder unter Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG, Datenschutz, Postfach, 8085 Zurich, datenschutz@zurich.ch bezogen werden.

Zurich behält sich vor, in diesem Zusammenhang und in den weiteren in der Datenschutzerklärung genannten Fällen Personendaten – ggf. einschliesslich von Gesundheitsdaten – an Dritte weiterzugeben.

Der Kunde verpflichtet sich, Dritte, deren Personendaten er Zurich übermittelt, über die Bearbeitung ihrer Personendaten durch Zurich zu informieren.

Zum Zwecke der vorgenannten Bestimmungen, entbindet der Kunde die vorgenannten Gesellschaften und die Bank von der Wahrung des Bankkundengeheimnisses (Art. 47 BankG), soweit dieses Anwendung findet.

3. USA/Sanktionen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Anlagen nicht für den Verkauf an US-Personen im Sinne der Gesetzgebung der USA bestimmt sind.

Zurich erbringt keine Leistungen, wenn dadurch anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen verletzt werden.

4. Konditionen

Die Bank erhebt für ihre Dienstleistungen Gebühren gemäss den jeweils geltenden Tarifen. Ebenfalls erhebt die Bank im Namen und auf Rechnung von Zurich für deren Dienstleistungen Gebühren gemäss den jeweils geltenden Tarifen. Diese Tarife können von der Bank bzw. Zurich jederzeit abgeändert werden. Die Bank bzw. Zurich können für Dienstleistungen, die bisher gebührenfrei erbracht worden sind, jederzeit eine Entschädigung verlangen.

5. Wichtige Risikohinweise für die Kommunikation per Telefon, Telefax und E-Mail

Kommunikation per Telefon: Der Kunde teilt der Bank hiermit mit, dass er es in gewissen Fällen als notwendig erachten könnte, mit der Bank per Telefon zu kommunizieren bzw. der Bank Aufträge per Telefon zu erteilen.

Transaktionsaufträge (z. B. Kauf, Verkauf, Ein- und Auszahlungen) sind jedoch nicht möglich. Der Kunde hat die **per Telefon an die Bank gerichtete Kommunikation bzw. die per Telefon an die Bank erteilten Aufträge ausschliesslich an die Telefonnummer 0800 26 68 37 82 zu richten.** Die von der Bank ausgehende Kommunikation per Telefon ergeht an die vom Kunden oben angegebene(n) Telefonnummer(n).

Kommunikation per Telefax: Der Kunde teilt der Bank hiermit mit, dass er es in gewissen Fällen als notwendig erachten könnte, mit der Bank per Telefax zu kommunizieren bzw. der Bank Aufträge zur Ausführung von Bankgeschäften per Telefax (d. h. durch Übermittlung von rechtmässig unterschriebenen Aufträgen des Kunden über Telefonleitungen) zu erteilen. Der Kunde hat die **per Telefax an die Bank gerichtete Kommunikation bzw. die per Telefax an die Bank erteilten Aufträge ausschliesslich an die Telefax-Nummer +41 (0)58 059 22 11 zu senden.** Die von der Bank ausgehende Kommunikation per Telefax ergeht an die vom Kunden oben angegebene Telefax-Nummer.

Kommunikation per E-Mail: Der Kunde teilt der Bank hiermit mit, dass er es in gewissen Fällen als notwendig erachten könnte, mit der Bank per E-Mail zu

kommunizieren bzw. der Bank Aufträge zur Ausführung von Bankgeschäften per E-Mail zu erteilen. Der Kunde hat die per E-Mail an die Bank gerichtete Kommunikation bzw. die per E-Mail an die Bank erteilten Aufträge ausschliesslich an auftrag@bankzweplus.ch zu senden. Die von der Bank ausgehende Kommunikation per E-Mail ergeht an die vom Kunden oben angegebene E-Mail-Adresse.

Für die Kommunikation per E-Mail gilt Nachstehendes: Das Internet ist ein öffentliches, für jedermann zugängliches Netzwerk, so dass die Nutzung des Internets als Kommunikationsmittel verschiedene Risiken birgt. Insbesondere können über das Internet übertragene Daten nicht wirksam vor einem Zugriff oder Angriff durch Unbefugte geschützt werden. Das Internet ist daher unter Umständen kein geeignetes Medium zur Übertragung von vertraulichen Informationen und Geschäftsdaten, weil die Gefahr besteht, dass diese von Unbefugten gelesen, manipuliert, zurückgehalten, gelöscht oder anderweitig bearbeitet oder verwendet werden können. Selbst bei der Übertragung öffentlich zugänglicher Informationen ist stets zu beachten, dass Absender und Empfänger ermittelt werden können und ein Dritter daraus die Existenz einer geschäftlichen Beziehung ableiten könnte. Da die Bank den Übermittlungsweg von via Internet versandten Informationen nicht bestimmen kann, sind solche Mitteilungen als grenzüberschreitende Übermittlungen zu betrachten. Der Schutz des Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzes kann daher nicht gewährleistet werden.

Die Echtheit von eingehenden E-Mail-Nachrichten kann nicht überprüft werden, noch können Fälschungen erkannt oder der Absender eines E-Mails mit Gewissheit bestimmt werden. Bis zum Eingang der E-Mails beim Empfänger können Verzögerungen auftreten, und die E-Mail kann im Postfach des Empfängers übersehen werden.

Gemeinsame Bestimmungen für Kommunikation per Telefon, Telefax und E-Mail: Der Kunde ist damit einverstanden, dass nicht nur er, sondern auch durch ihn autorisierte Bevollmächtigte mit der Bank per Telefon, Telefax und E-Mail kommunizieren

bzw. ihr unter Verwendung von Telefon, Telefax und E-Mail Aufträge erteilen können. Der Kunde ist sich der mit der Verwendung von Telefon, Telefax und E-Mail verbundenen Risiken (insbesondere hinsichtlich der eingeschränkten Überprüfbarkeit der Identität der das Kommunikationsmittel verwendenden Person, Echtheit von Unterschriften und anderen Informationen, etc.) bewusst. Die Bank haftet nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit von Daten, die von ihr oder an sie via Telefon, Telefax oder E-Mail übertragen werden.

Es liegt im Ermessen der Bank, inwiefern sie die ihr via Telefon, Telefax und E-Mail eingehende Kommunikation bzw. die ihr via Telefon, Telefax und E-Mail erteilten Aufträge beachtet. Die Bank kann die rechtzeitige Ausführung eines ihr via Telefon, Telefax oder E-Mail erteilten Auftrages nicht gewährleisten. Aufträge, die der Bank via Telefon, Telefax oder E-Mail erteilt wurden, können durch die Bank jederzeit abgelehnt werden, und es liegt im Ermessen der Bank, ob sie die ihr via Telefon, Telefax oder E-Mail erteilten Aufträge nicht oder erst nach erfolgter Überprüfung der Identität der das Kommunikationsmittel verwendenden Person ausführt. Zudem kann die Bank die Benutzung eines anderen Kommunikationsmittels (insbesondere im Falle von vermögensrelevanten Aufträgen) verlangen. Die Bank führt ihr per Telefon, Telefax und E-Mail erteilte Aufträge nach Anweisung des Kunden aus.

Der Kunde kann nur dann von einer Auftragsannahme ausgehen, wenn er von der Bank eine entsprechende Bestätigung oder Rückmeldung erhält. Eine Haftung der Bank hierfür besteht nicht.

Eine Haftung der Bank für direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden (Gewinnausfall, Forderungen Dritter etc.), die dem Kunde oder seinem Bevollmächtigten durch die Kommunikation per Telefon, Telefax und E-Mail bzw. durch die Ausführung, Nichtausführung oder nicht korrekte Ausführung eines der Bank via Telefon, Telefax oder E-Mail erteilten Auftrages oder aufgrund von Übertragungsfehlern, technischen Störungen, Betriebs- oder anderen Unterbrechungen, Verzögerungen, Manipulationen, Unzulänglichkeiten (nicht erkannte Fälschungen, Fehler, Verspä-

tungen, Entstellungen, Missverständnisse, Einsichtnahme durch unbefugte Dritte, Mitteilungsverluste, Unvollständigkeiten, Irrtümer, Doppelausfertigungen etc.), Missbrauch oder rechtswidrigen Eingriffen in Kommunikationsmittel und -anlagen oder des Banksystems entstehen oder in anderer Weise mit der Nutzung von Telefon, Telefax und E-Mail in Zusammenhang stehen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern Mitarbeiter der Bank oder Personen, die die Bank zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht, schuldhaft gehandelt haben. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Beruhend nicht autorisierte Aufträge auf der Verwendung von Telefon, Telefax oder E-Mail und entstehen der Bank hierdurch Schäden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

Der Kunde befreit die Bank im Rahmen der Kommunikation per Telefon, Telefax und E-Mail von der Pflicht zur Einhaltung des Bankkundengeheimnisses sowie von den Bestimmungen des Datenschutzrechts.

Produktspezifischer Teil

1. Produktbeschreibung und Funktionalitäten

1.1 Produktbeschreibung

Der Zurich Invest Auszahlungsplan dient der planmässigen Entnahme von Beträgen mittels Verkauf von bestehenden Fondsanteilen entsprechend der Entnahmestrategie. Der Zurich Invest Auszahlungsplan kann mit oder ohne Aufschubphase eingerichtet werden. Bei Einrichtung eines Entnahmeplanes ohne Aufschubphase wird das Gesamtvermögen zwischen dem Konto und dem Depot des Kunden aufgeteilt. Bei Einrichtung eines Entnahmeplans ohne Aufschubphase verbleibt ein Betrag in Höhe von drei Jahresentnahmen auf dem Konto (Liquiditätsreserve). Bei Einrichtung eines Entnahmeplanes mit Aufschubphase fliesst das Gesamtvermögen auf das Depot des Kunden.

Es werden drei Entnahmestrategien angeboten:

- Entnahmestrategie Sicherheit
- Entnahmestrategie Ausgewogen
- Entnahmestrategie Wachstum

Die Entnahmestrategien unterscheiden sich über das Ertrags-Risiko-Verhältnis während der Aufschub- und Bezugsphase.

1.2 Funktionalitäten

Der Zurich Invest Auszahlungsplan umfasst folgende produktspezifische Funktionalitäten:

- Konto zur Abwicklung von Einzahlungen und periodischen Entnahmen beim Entnahmeplan ohne Aufschubphase (Zurich Invest Konto Auszahlungsplan)
- Das Konto dient der Sicherstellung der periodischen Entnahmen während der ersten 3 Jahre der Bezugsphase beim Entnahmeplan ohne Aufschubzeit.
- Depot zur Anlage und Vermögensverwaltung (Zurich Invest Vermögensverwaltung)

Der Zurich Invest Auszahlungsplan wird in der Referenzwährung Schweizer Franken geführt. Anlagen in Fremdwährungen werden ausschliesslich in Schweizer Franken abgerechnet. Hierbei wendet die Bank einen von ihr bestimmten Devisenspread an.

1.3 Mindesteinlage, Mindestentnahmebetrag und Periodizität der Entnahme

Die Mindesteinlage für die Eröffnung eines Zurich Invest Auszahlungsplans beträgt CHF 20'000. Dieser Betrag kann als Einmalzahlung oder innerhalb einer Aufschubphase als individuelle Einzahlung geleistet werden.

Der Mindestentnahmebetrag pro Entnahme beträgt CHF 200.

Die Entnahmen können jeweils zum Monatsende monatlich, vierteljährlich, halbjährlich und jährlich bezogen werden.

2. Zugelassene Depotwerte

In dem im Rahmen des Zurich Invest Auszahlungsplans eingesetzten Depot können nur Depotwerte geführt werden, die von der Bank hierzu zugelassen sind. Zurich gibt dem Kunden diese Palette der zugelassenen Depotwerte auf geeignete Weise bekannt. Sämtliche Zahlungen werden grundsätzlich im Namen der Bank, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden in die in der vom Kunden ausgewählten Entnahmestrategie enthaltenen Depotwerte angelegt. Die Bank hat jederzeit das Recht, die Palette der zugelassenen Depotwerte zu

erweitern, abzuändern oder einzuschränken, sofern insbesondere technische, rechtliche, regulatorische, betriebswirtschaftliche oder administrative Belange dies erfordern. Es gibt Depotwerte (z. B. Hedge Funds), die nur beschränkte Zeichnungs- und Rücknahmemöglichkeiten mit langen Kündigungsfristen bieten. Diese Art der Handelsmethode führt zu Verzögerungen bei der Abwicklung von Kauf- und Verkaufsaufträgen von solchen Anlagen. Es ist ausschliesslich Aufgabe von Zurich, den Kunden über solche Depotwerte aufzuklären. Die Bank behält sich vor, solche Depotwerte auch auf dem Sekundärmarkt zu handeln, um die beschränkten Zeichnungs- und Rücknahmemöglichkeiten zu optimieren. Bei den abgerechneten Kursen auf dem Sekundärmarkt handelt es sich um keine öffentlich publizierten Kurse. Ferner muss bei den abgerechneten Kursen auf dem Sekundärmarkt mit einem Zu- respektive Abschlag gerechnet werden.

3. Ausführung von Aufträgen

Sämtliche Aufträge, welche nicht Bestandteil des Vermögensverwaltungsauftrags sind, müssen der Bank oder Zurich schriftlich mitgeteilt werden. Bei Eingang der Aufträge bei Zurich werden diese umgehend an die Bank weitergeleitet. Es kann bis zu zehn Arbeitstage dauern, bis der Auftrag vollständig ausgeführt ist. Die mit den Depotwerten allfällig verbundenen Stimmrechte werden seitens der Bank – zwingende gegen teilige gesetzliche Vorschriften vorbehalten – grundsätzlich nicht ausgeübt. Die bankseitige Ausführung diesbezüglicher Aufträge des Kunden ist ausgeschlossen.

4. Abwicklung von periodischen Entnahmen

4.1 Periodische Entnahmen

Die Auszahlung der periodischen Entnahmen erfolgt beim Entnahmeplan ohne Aufschubphase in den ersten 3 Jahren über das Konto. Anschliessend erfolgt die Auszahlung gemäss nachfolgender Ziffer 4.2

4.2 Deckung der Entnahmen

Die Bank veräussert jeweils Fondsanteile in der Höhe einer Entnahmerate zur Sicherstellung der Auszahlung. Beim Entnahmeplan ohne Aufschubphase starten diese Verkäufe zu Beginn des vierten Jahres der Bezugsphase, beim Entnahmeplan mit Aufschubphase starten sie mit dem Beginn der Bezugsphase.

4.3 Beginn der Bezugsphase

Eine erste Entnahme kann frühestens im Folgemonat ab Auftragseingang bei der Bank erfolgen. Der Kunde kann einen Aufschub der ersten Auszahlung von maximal 20 Jahren festlegen.

5. Zahlungen und Investitionen

Die bei der Bank eingegangenen Zahlungen des Kunden werden auf das Konto eingezahlt. Beim Entnahmeplan ohne Aufschubphase werden die Beträge, die die Höhe der dreijährigen Jahresentnahme übersteigen, beim Entnahmeplan mit Aufschubphase sämtliche Beträge, abzüglich allfälliger Steuern und Abgaben und abzüglich der nachfolgend aufgeführten Kosten und Gebühren, zum nächstmöglichen Investitionstermin gemäss Entnahmestrategie angelegt. Es wird in der Regel täglich (produktspezifischer Handelstag) investiert. Für eventuelle Verzögerungen bei der Investition übernimmt die Bank, vorbehaltlich Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit, keine Haftung. Der Kunde leistet die Einmalzahlung durch Überweisung auf das angegebene Bankkonto gemäss Transaktionsauftrag.

6. Reinvestition von Erträgen

Erträge aus Depotwerten (Ausschüttungen, Zinsen, Dividenden usw.) werden, sobald sie bei der Bank eingetroffen und gutgeschrieben sind, nach den Anweisungen des Vermögensverwalters entweder in den ausschüttenden Depotwert oder analog der aktuellen Anlagestrategie investiert.

7. Verfügbarkeit, Rückzüge, Mindestrestbeträge

Der Kunde hat grundsätzlich jederzeit die Möglichkeit, Transaktionen auf seinem Depot ausführen zu lassen (z. B. Kauf, Verkauf). Solche Transaktionen werden in der Regel nach Auftragseingang zum nächsten Investitionstag ausgeführt, es sei denn, dass zu diesem Zeitpunkt bereits andere (bank- oder kundenseitig) veranlasste Transaktionen in Verarbeitung sind. In diesem Fall werden Transaktionen in der Reihenfolge der Auftragserteilung abgewickelt. Vorbehalten bleiben zusätzlich spezielle Kündigungsfristen und Verzögerungen bei Anlagen, deren Rücknahme/Verkauf (vorübergehend) ausgesetzt ist. Depotwerte mit ausserordentlich langen Rücknahmefristen können die Verfügbarkeit auf mehrere Monate hinaus verzögern. Unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen können Teilauszahlungen aus den Depotwerten nur vorgenommen werden, sofern der verbleibende Wert CHF 1'000 nicht unterschreitet. Die Auslieferung von auslieferungsfähigen Depotwerten ist für den Zurich Invest Auszahlungsplan nicht vorgesehen. Rückzüge (Teilentnahmen)

können zu einer Veränderung der geplanten Laufzeit, der geeigneten Entnahmestrategie oder anderer Eckdaten des Zurich Invest Auszahlungsplans führen.

8. Folgeinvestitionen

Investitionen sind auch nach Erreichen der vollständigen Einlage ab CHF 1'000 möglich. Diese Folgeinvestitionen müssen direkt auf das Depot erfolgen. Folgeinvestitionen können zu einer Veränderung der geplanten Laufzeit, der geeigneten Entnahmestrategie oder anderer Eckdaten des Zurich Invest Auszahlungsplans führen.

9. Auflösung/Saldierung

9.1 Beendigung des Entnahmeplans

Wenn der verbleibende Anlagebestand auf dem Depot kleiner als eine Entnahme ist, endet der Entnahmeplan automatisch. Der Restbestand des Depots wird verkauft und der Erlös (exkl. Gebühren) dem Kunden überwiesen.

9.2

Auflösung der Geschäftsbeziehung

Der Kunde hat das Recht, sein Depot ganz oder teilweise jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Die Auflösung ist der Bank oder Zurich schriftlich mitzuteilen. Die Auflösung des Depots ist untrennbar mit einem Widerruf der an Zurich Invest AG erteilten Vermögensverwaltungsvollmacht verbunden. Bei Auflösung verkauft die Bank den Anlagebestand in der Regel am nächstmöglichen produktspezifischen Handelstag (vorbehaltlich kunden- oder bankseitig veranlasster Transaktionen) und überweist nach Erhalt den Erlös nach Anweisung des Kunden.

10. Kosten, Gebühren

10.1 Einmalige Gebühren

Auf den Zahlungen des Kunden wird eine Kommission gemäss dem in Kraft stehenden Tarif erhoben und vom jeweiligen Betrag vor der Investition in Abzug gebracht. Bank- und Postgebühren für den Zahlungsverkehr zwischen der Bank und dem Kunden gehen zulasten des Kunden.

10.2 Laufende Gebühren

10.2.1 Depotgebühr

Die Bank erhebt auf dem durchschnittlichen Anlagebestand des abzurechnenden Kalenderquartals für die Führung und Abwicklung von Konto und Depot eine Depotgebühr gemäss dem in Kraft stehenden Tarif.

Erhebung und Zahlung der Depotgebühr:

- Die Depotgebühr wird in der Regel gegen Ende eines jeden Kalenderquartals durch Belastung des Anlagebestands mittels Verkauf von Anteilen erhoben. Die Gebühren sind für angebrochene Monate ganz geschuldet.

10.2.2

Produktspezifische Gebühren der Bank
Bei der Umsetzung des Zurich Invest Auszahlungsplans werden folgende Gebühren gemäss dem jeweils in Kraft stehenden Tarif der Bank belastet:

- Strategieswitches:** Im Rahmen des laufenden Planes werden maximal zwei Switches durchgeführt. Die damit verbundenen Kosten werden direkt dem Depot belastet.
- Strategiewechsel während der Laufzeit:** Bei nachträglichen Anpassungen der Laufzeit oder der Strategie wird für die Umstellung eine Gebühr erhoben.

10.2.3

Zurich Invest Vermögensverwaltung
Auf dem in der Zurich Invest Vermögensverwaltung investierten Teil erhebt die Bank im Depot zur fondsbasierten Vermögensverwaltung auf dem durchschnittlichen Anlagebestand des abzurechnenden Kalenderquartals im Namen und auf Rechnung des Vermögensverwalters für die Verwaltung der Vermögenswerte eine Verwaltungsgebühr gemäss nachfolgender Staffelung:

Zurich Invest Vermögensverwaltung

Ausgewogen und Wachstum

Bis CHF 250'000	0,90%*
CHF 250'001 bis CHF 1'000'000	0,75%*
Über CHF 1'000'000	0,60%*

Einkommen	0,60%*
-----------	--------

Konservativ	0,30%*
-------------	--------

* Pro Jahr, zuzüglich MwSt.

Depotbank:

bank zweiplus ag
Postfach, 8048 Zürich
www.bankzweiplus.ch

11. Entschädigungen / Retrozessionen

Die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG und deren selbständige Unternehmer-Generalagenten erhalten für ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Vermittlung des Zurich Invest Auszahlungsplans Entschädigungen für die vermittelten Geschäfte, welche von der Zurich Invest AG stammen. Beim Zurich Invest Auszahlungsplan liegt je nach im Rahmen des Vermögensverwaltungsauftrags eingesetzten Anlageprodukt die einmalige Entschädigung bei Abschluss zwischen 0% und 5.40% des investierten Volumens (davon 0% bis 4.0% aus der Ausgabekommission) und die jährlich wiederkehrende Entschädigung zwischen 0.20% und 0.39% des investierten Volumens. Die Zurich Invest AG verwendet die vom Kunden via die bank zweiplus ag jährlich wiederkehrend erhaltene Anteil an der Depotgebühr in der Höhe von 0.25% des investierten Volumens mehrheitlich, um die Administrationsgebühren der bank zweiplus ag zu bezahlen. Ein Teil der Entschädigung kann den Mitarbeitern der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG und deren selbständigen Unternehmer-Generalagenten als Bestandteil ihrer variablen Vergütung weitergegeben werden.

Der Kunde versteht und akzeptiert, dass der Erhalt solcher Entschädigungen einen potentiellen Interessenkonflikt begründet, insbesondere, indem solche Entschädigungen für die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG und deren selbständige Unternehmer-Generalagenten einen Anreiz setzen können: Anlageprodukte auszuwählen, für deren Vertrieb Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG und deren selbständige Unternehmer-Generalagenten sowie Zurich Invest AG überhaupt Vergütungen erhalten (also z. B. Fonds anstelle von Direktanlagen zu wählen); teurere Anlageprodukte zu wählen, für die die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG und deren selbständige Unternehmer-Generalagenten sowie Zurich Invest AG höhere Entschädigungen erhalten als bei anderen Anlageprodukten (also z. B. bestimmte Fondsarten oder Fondsanbieter anderen vorzuziehen). Die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG und deren selbständige Unternehmer-Generalagenten sowie Zurich Invest AG nehmen ihre Treuepflicht in jedem Fall wahr und stellen durch organisatorische Massnahmen sicher, dass die Interessen des Kunden gewahrt bleiben, wenn im Rahmen oder als Folge von Entschädigungen Interessenkonflikte auftreten.

Der Kunde nimmt dies zur Kenntnis und verzichtet hiermit ausdrücklich auf die Ablieferung/Gutschrift von Entschädigungen, welche die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG und deren selbständige Unternehmer-Generalagenten erhalten und ist damit einverstanden, dass diese einbehalten werden dürfen.

Der Kunde nimmt zudem zur Kenntnis, dass die Bank von Zurich Invest AG für die Depotführung Retrozessionen erhält. Diese liegen zwischen 0% und 1% der investierten Vermögenswerte und sind in den laufenden Kosten (Depotgebühr) bereits enthalten. Der Kunde erklärt hiermit, dass er in Abweichung zu Art. 400 des Schweizer Obligationenrechts auf die Herausgabe aller im Rahmen des Zurich Invest Auszahlungsplans anfallenden Retrozessionen verzichtet. Auf das Formular «Kundeninformation» (jeweils aktuelle Version abrufbar unter www.bankzweiplus.ch/download-ch) wird verwiesen. Auf Anfrage wird eine Kopie per Post zugestellt.

12. Steuerfolgen beim Kunden

Sämtliche gegenwärtigen und künftigen in- und ausländischen Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit der Konto- und Depotführung, der Aufbewahrung sowie der Auslieferung von Depotwerten etc. gehen – zwingende gegenteilige gesetzliche Vorschriften vorbehalten – zulasten des Kunden. Zurich erbringt keine steuerrechtliche Beratung. Der Kunde ist verpflichtet, allfällige Steuerfolgen selber abzuklären respektive abklären zu lassen. Steuern und Abgaben, insbesondere Quellensteuern und Stempelabgaben auf die Anlagen und Erlöse, sowie sämtliche Gebühren gehen ebenfalls zulasten des Kunden.

13. Änderungen der Spezialbedingungen

Die Bank und Zurich behalten sich Änderungen dieser Spezialbedingungen vor. Diese werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert 4 Wochen nach Versand, jedenfalls aber ab der ersten Nutzung des Zurich Invest Auszahlungsplans durch den Kunden, als von ihm genehmigt. Stimmt der Kunde den Änderungen nicht zu, kann Zurich oder die Bank die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unverzüglich beenden.

Vermögensverwalter/Ansprechpartner: Zurich Invest AG

Hagenholzstrasse 60, 8050 Zürich
044 628 22 88, www.zurichinvest.ch